

<u>Kooperationsverträge nach § 119b SGB V:</u>	<u>Patenschaftsvereinbarung der Landes Zahnärztekammer Thüringen:</u>
<p><u>Versorgungsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Verbesserung der Mundgesundheit einschließlich des Mund- und Prothesenhygienestandards und damit der mundgesundheitsbezogenen Lebensqualität - Vermeiden, frühzeitiges Erkennen und Behandeln von Erkrankungen des Zahn-, Mund und Kieferbereichs - Regelmäßige Kontroll- und Bonusuntersuchungen - Zeitnahe, den Lebensumständen des Pflegebedürftigen Rechnung tragende Behandlung bzw. Hinwirken auf solche Behandlung - Verminderung der beschwerdeorientierten Inanspruchnahme, Vermeidung von zahnmedizinisch bedingten Krankentransporten und Krankenhausaufenthalten - Stärkung der Zusammenarbeit und Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den an der Pflege sowie der medizinischen und zahnmedizinischen Versorgung der Bewohner beteiligten Berufsgruppen, den Bewohnern / gesetzlichen Vertretern sowie deren Angehörigen <p><u>Zielgruppe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegebedürftige Versicherte in stationären Pflegeeinrichtungen <p><u>Aufgaben des Kooperationszahnarztes:</u></p> <p><u>Diagnostik:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Routinemäßige Eingangsuntersuchung (innerhalb 8 Wochen) - bis zu zweimal jährlich: weitere regelmäßige Untersuchungen zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten bei Patienten in Pflegeheimen - Der Zahnarzt kann für jeden pflegebedürftigen Patienten Pflegezustand und Behandlungsbedarf anhand eines vorgefertigten Formblattes dokumentieren und das Pflegepersonal entsprechend individuell instruieren. - Bestätigung der zahnärztlichen Untersuchung (Bonusheft) <p><u>Information, Kooperation und Koordination:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu zweimal jährlich: Anleitung des Pflegepersonals bei der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben sowie Hinweise zu Besonderheiten der Zahnpflege sowie Pflege und Handhabung des Zahnersatzes - konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten; insbesondere soll dem Krankheitsbild Xerostomie entgegengewirkt werden - Unterrichten der Pflegeeinrichtung über festgestellte Befunde, die nicht während der Besuchstätigkeit behandelt werden können - Kooperationsgespräche mit der Einrichtungsleitung/Pflegedienstleitung, dem beliefierenden Apotheker und anderen an der Versorgung der Bewohner 	<p><u>Versorgungsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gleichen Versorgungsziele wie bei den Kooperationsverträgen <p><u>Zielgruppe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Bewohner einer Einrichtung, die es wünschen <p><u>Aufgaben des Patenschaftszahnarztes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolluntersuchungen im zahnmedizinisch notwendigen Rhythmus, mindestens 1x im Kalenderjahr - Organisation einer Vertretung im Falle von Urlaub oder Krankheit - Durchführung notwendiger Aufklärungsgespräche mit den Angehörigen oder Betreuern - Unterstützung des Betreuungspersonals bei der Durchführung der Mundhygiene und Prothesenpflege

beteiligten Berufsgruppen – sofern die Pflegeeinrichtung die Verantwortung für deren Tätigkeit nicht trägt – im Hinblick auf Strukturen und Abläufe, die der Mundgesundheit der Bewohner förderlich sind

Therapie:

- unmittelbar nach der eingehenden Untersuchung oder an einem weiteren Behandlungstermin

Aufgaben der Pflegeeinrichtung:

- zeitnahe Information des Zahnarztes über Neuzugänge (innerhalb 4 Wochen)
- ermöglicht dem Zahnarzt eine regelmäßige Betreuung der Pflegebedürftigen, hierzu zählt, dass dem Kooperationszahnarzt konkrete Ansprechpartner in der Pflegeeinrichtung benannt werden und dass er in geeigneter Form Zugang zu den Räumlichkeiten erhält
- gewährt dem Kooperationszahnarzt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und nur insoweit es der Kooperationszahnarzt für die Beurteilung eventueller Behandlungsrisiken und des Behandlungserfolgs für erforderlich hält, Einsicht in die medizinischen Unterlagen der Pflegebedürftigen und stellt die Kontaktdaten der den jeweiligen Pflegebedürftigen behandelnden Ärzte und Zahnärzte zur Verfügung
- fakultativ: Verwahrung relevanter Unterlagen für die Pflegebedürftigen - >stellt diese dem Kooperationszahnarzt zur Verfügung
- fakultativ: Anzahl Besuche ohne anlassbezogene Anforderung
- fakultativ: Regelungen zur Rufbereitschaft
- Regelungen zur Laufzeit und zur Kündigung des Vertrages

Sonstiges:

- verbesserte Abrechnungsmöglichkeiten
- Vertrag muss schriftlich abgeschlossen und von der KZV genehmigt werden

- Behandlung im Rahmen seiner therapeutischen Möglichkeiten
- zeitnahe Heimbisuch im Falle von Zahnbeschwerden

Aufgaben der Pflegeeinrichtung:

- Abklärung, welche Patienten durch Patenzahnarzt betreut werden (namentliche Auflistung)
- verantwortlich, dass die zu untersuchenden Patienten die Krankenversicherungskarte vorlegen, ggf. auch Befreiungsbescheinigungen
- Einholung von erforderlichen Genehmigungen oder Einverständnissen für Behandlung
- Bereitstellung eines geeigneten Raumes und einer Pflegekraft, wenn Behandlung immobiler Patienten, z. B. mit der mobilen Behandlungseinheit, erforderlich ist

Sonstiges:

- formfreier Vertragsabschluss möglich